

Anlage 01

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

Verbindlicher Grenzabstand ab Stammmitte

Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel – und Halbstämme	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSelA 5	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hoch wachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

Beerenobst

Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Johannis- u. Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 – 1,00 m	0,50 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Form- und Zierhecken	2,00 m
Ziergehölze	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage 02

1. Gehölze

Der Gehölzbestand einer Kleingartenanlage ist locker und muss durch schwachwachsende Obstbäume geprägt sein. Um eine weiterführende kleingärtnerische Nutzung zu gewährleisten, insbesondere den Anbau von Gemüse, ist es auf Grund von Schattenwirkung und Wurzeldruck **im Kleingarten verboten**, solche Gehölze anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3m überschreiten (*außer Obst- und Wildobstgehölze*).

Dazu zählen vor allem Gehölze, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen, unter anderem Wald-, Park- und Friedhofsgehölze,

alle Arten von *Wacholder (Juniperus)*,

Fichte (Picea),

Tanne (Abies),

Eibe (Taxus),

Kiefer (Pinus),

Zeder (Cedrus),

Lebensbaum (Thuja),

Scheinzypresse (Chamaecyparis), *Zypresse (Cupressus)*,

Mammutbaum (Sequoia), *Urweltmammutbaum (Metasequoia)*, *Riesenmammutbaum (Sequoiadendron)*,

Douglasie (Pseudotsuga),

Lärche (Larix),

Helmlocktanne (Tsuga), *Schirmtanne (Sciadopitis)* und *Aukarien (Aucaria)*,

sowie Arten von *Ahorn (Acer)*,

Birke (Betulus),

Buche (Fagus, Carpinus),

Eiche (Quercus),

Esche (Fraxinus),

Erle (Alnus),

Essigbaum (Rhus),

Ginko (Ginko),

Goldregen (Laburnum),

Kastanie (Castanea),

Pappel (Populus),

Platane (Platanus),

Robinie (Robinia),

Rosskastanie (Aesculus),

Tulpenbaum (Liriodendron),

Walnuss (Juglans),

Weide (Salix) und Arten weiterer Gattungen.

Die verbleibenden Arten, Blütensträucher und andere Ziergehölze, sind durch Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen.

Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es außerdem nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) im Kleingarten zu pflanzen.

Die Bepflanzung **der Gemeinschaftsflächen** muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten nicht beeinträchtigt ist *und der Charakter einer Kleingartenanlage erhalten bleibt*. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

2. Krankheitsüberträger

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in **Kleingartenanlagen** kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha).

Feuerbrand ist meldepflichtig! Bei Erkennen der Krankheit in der Kleingartenanlage ist umgehend folgende Dienststelle zu informieren:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat Pflanzengesundheit

Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen

Tel.: 035242 631-9300 oder -9301

Birnengitterrost

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere.

Diese Kiefernarten, wie zum Beispiel Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana) dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Neophyten im Kleingarten

Invasive Neophyten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Sie dürfen nicht geduldet werden, da sie, abhängig von der Region, in ihrem neuen Lebensraum auf Grund verschiedener Eigenschaften unsere einheimischen Pflanzen verdrängen.

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Um eine weitere Ausbreitung in Sachsen nicht noch zu fördern, sind aber nur diese **relevanten**, hier aufgeführten, invasiven Neophyten in der gesamten Kleingartenanlage verboten und umgehend zu entfernen:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus:

Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)

Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*)

Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*),

Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*)

Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*)

Hornfrüchtiger Sauerklee (*Oxalis corniculata*)

Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)- herbizidresistente Giftpflanze

Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)- 3m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Traubenkraut (*Ambrosia*) – Allergien, Asthma

Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen